

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 17/12 B

L 4 KR 187/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 87/05 (SG Osnabrück)

.....,
,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten ua über die Höhe der vom Kläger zu zahlenden freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Der Kläger ist als selbstständiger Heizungsbaumeister freiwillig krankenversichert. Die beklagte Krankenkasse setzte die von ihm seit Oktober 2001 zu zahlenden monatlichen Beiträge unter Zugrundelegung eines geschätzten Monatseinkommens zunächst vorläufig fest. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2001 vom 2.12.2002 und des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2002 vom 1.12.2003 am 8.10.2004 setzte sie die Beiträge für den Zeitraum Juli 2001 bis September 2003 endgültig fest und forderte eine Nachzahlung. Der Kläger legte Widerspruch ein und reichte im Dezember 2004 den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 vom 29.11.2004 ein. Die Beklagte setzte mit weiteren Bescheiden die Beiträge für die Zeit von Juli 2001 bis September 2003 neu fest und wies die Widersprüche des Klägers mit der Begründung zurück, eine Neuberechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Einkommensteuerbescheide 2002 und 2003 könne erst für den Zeitraum nach Vorlage der entsprechenden Bescheide erfolgen. Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben, weil die endgültige Beitragsfestsetzung für die Jahre 2001 bis 2003 nach der zunächst unter Vorbehalt erfolgten Beitragseinstufung auf der Grundlage der für das jeweilige Jahr erlassenen Einkommensteuerbescheide erfolgen müsse, wie sich aus dem Urteil des BSG vom 11.3.2009 (*SozR 4-2500 § 240 Nr 10*) ergebe, und weil im Übrigen wegen der Existenz von zehn nebeneinander Geltung beanspruchenden Beitragsbescheiden ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliege. Das LSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen, weil nach den Entscheidungen des BSG vom 22.3.2006 (*SozR 4-2500 § 240 Nr 5*) und 11.3.2009 (*aaO*) die endgültige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage der im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 nachgewiesenen Einnahmen zu erfolgen habe und die sich aus den im Oktober 2004 bzw im Dezember 2004 eingereichten Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2002 und 2003 ergebenden geringeren Einnahmen erst für die Zeit nach Vorlage der Bescheide ab November 2004 bzw ab Januar 2005 zugrunde zu legen seien. Die Beitragsbescheide seien hinreichend bestimmt (*Urteil vom 15.2.2012*).



- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 15.2.2012.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 1. Der Kläger rügt zum einen das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründeten Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 128 Abs 1, § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sowie die Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens. Zur Begründung führt er aus, das LSG habe zunächst einen rechtlichen Hinweis erteilt, aus dem zu entnehmen gewesen sei, dass es die Rechtsauffassung des SG teile. Obwohl bis zur mündlichen Verhandlung keine neuen Tatsachen offenbar geworden seien, welche zu einer Änderung der Rechtsauffassung des LSG hätten führen können, habe das LSG ohne Vorankündigung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 15.2.2012 nunmehr die entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten und sei er mit dieser Mitteilung "überrumpelt" worden. Hierauf habe er im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht sachgerecht reagieren können und sei durch die Entscheidung des LSG überrascht worden. Diese Ausführungen genügen nicht, um eine mögliche Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör sowie eine Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens hinreichend darzulegen.



- 8 Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruhen, zu denen sie sich nicht äußern konnten. Eine danach unzulässige Überraschungsentscheidung liegt dann vor, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen bislang nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt stützt und damit dem Rechtsstreit eine Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verlauf selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht rechnen musste. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einer mündlichen Verhandlung kann die Vertagung eines bereits begonnenen Termins zur mündlichen Verhandlung erfordern, wenn dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass sich die Beteiligten sachgemäß zum Prozessstoff äußern können. Gibt ein Beteiligter zu erkennen, dass er außerstande ist, sich in der mündlichen Verhandlung sachgerecht zu erstmals eingeführten Tatsachen, Erfahrungssätzen oder rechtlichen Gesichtspunkten, die möglicherweise für die Sachentscheidung erheblich sind, zu äußern, so ist ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, falls nicht offensichtlich ist, dass er den Antrag rechtsmissbräuchlich stellt (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Dies gebietet auch das aus Art 2 Abs 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende allgemeine Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren. Es gewährleistet, dass ein Gericht aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern und Versäumnissen keine Verfahrensnachteile ableitet, beinhaltet eine Fürsorgepflicht des Gerichts und gebietet die Rücksichtnahme auf Verfahrensbeteiligte in ihrer konkreten Situation. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist nur verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Gebot der Rücksichtnahme und das Übermaßverbot gegenüber Freiheitsrechten sowie das Verbot widersprüchlichen Verhaltens oder Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden (*vgl BSG SozR 4-1750 § 411 Nr 3 RdNr 9; BSG Beschluss vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B, UV-Recht aktuell 2009, 709 ff mwN*).
- 9 Die Beschwerdebegründung legt keinen Sachverhalt dar, dem eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör bzw auf ein faires Verfahren in diesem Sinne entnommen werden könnte. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass das LSG in der mündlichen Verhandlung den Hinweis erteilt habe, an seiner zuvor geäußerten Rechtsauffassung nicht mehr festhalten zu wollen. Entgegen der Auffassung des Klägers folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör bzw ein faires Verfahren nicht, dass ein Hinweis auf die geänderte Rechtsauffassung bereits vor der mündlichen Verhandlung hätte erteilt werden müssen. Da sich die endgültige Rechtsauffassung des Gerichts gerade erst aufgrund der mündlichen Verhandlung und ggf unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter bilden kann, genügt ein Hinweis in der mündlichen Verhandlung, wenn die Beteiligten dann Gelegenheit haben, sich erneut zu äußern, ggf auch - wenn dies beantragt und erforderlich sein sollte - nach Vertagung der mündlichen Verhandlung. Zur Darlegung der behaupteten Verfahrensmängel hätte daher aufgezeigt werden müssen, dass der in der mündlichen Verhandlung durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevoll-



mächtigten vertretene Kläger sich nicht hinreichend hat äußern können und dies dem Gericht mitgeteilt hat (*vgl dazu zB BSG Beschluss vom 13.11.2008 - B 13 RS 72/08 B - Juris RdNr 7 und 8*). Hieran fehlt es; insbesondere enthält auch die Sitzungsniederschrift vom 15.2.2012 nur Sachanträge des Bevollmächtigten des Klägers.

10

2. Darüber hinaus beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Da die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG die Darlegung voraussetzt, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, genügt es nicht, wenn der Beschwerdebegründung lediglich zu entnehmen ist, dass das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben könnte. Vielmehr weicht das LSG nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG als spezialgesetzlich geregelten Unterfall der Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es auch seinerzeit zumindest sinngemäß und in scheinbar fallbezogener Ausführung gekleidet einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die genannte Voraussetzung ist aber auch nicht bereits dann erfüllt, wenn sich ein abstrakter Obersatz erst nachträglich aus der Sicht eines kundigen Lesers logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt. Andernfalls läge bei falscher Rechtsanwendung und Vorliegen einer einschlägigen Entscheidung des BSG oder des BVerfG stets eine Divergenz vor. Eine durch die Revisionszulassung zu beseitigende Gefährdung der Rechtseinheit ist vielmehr nur dann und erst dann zu befürchten, wenn die Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus einem sich aus der Entscheidung selbst ergebenden, in sich schlüssigen Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lassen. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz, dem es erkennbar zu folgen gewillt war, und subsumiert es dementsprechend den von ihm festgestellten Sachverhalt fehlerhaft oder geht es zwar von einem zutreffenden Verständnis des Obersatzes aus, ordnet aber dennoch



den von ihm festgestellten Sachverhalt unrichtig zu, handelt es (nur) im Einzelfall fehlerhaft, gefährdet aber, worauf es im vorliegenden Zusammenhang allein ankommt, nicht die Rechtseinheit (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Unter Zugrundlegung dieser Maßstäbe legt der Kläger eine mögliche Divergenz nicht hinreichend dar.

- 11 Der Kläger führt aus, das LSG habe für die Beitragsberechnung im Zeitraum von Januar 2002 bis September 2003 den Steuerbescheid für das Jahr 2001 bis zur Vorlage der weiteren Steuerbescheide berücksichtigt und damit dem Urteil des BSG vom 11.3.2009 (*SozR 4-2500 § 240 Nr 10*) widersprochen, nach dem für die Ermittlung der Beitragshöhe bei der erstmaligen endgültigen Feststellung auf die zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, also des Widerspruchsbescheides, vorliegenden Einkommensteuerbescheide abzustellen sei. Daher weiche das Urteil des LSG von dieser Entscheidung des BSG ab und beruhe auf dieser Abweichung. Der Kläger formuliert bereits keinen Rechtssatz, der dem Urteil des LSG zugrunde gelegen haben und einem im Urteil des Senats vom 11.3.2009 enthaltenen, vom Kläger ebenfalls nicht ausdrücklich bezeichneten Rechtssatz entgegenstehen könnte. Auch macht die Beschwerdebegründung nicht deutlich, in welchem rechtlichen Zusammenhang ein Rechtssatz entwickelt worden ist und ob er dem aktuellen Stand der Rechtsprechung entspricht, sowie, welchen Sachverhalt der Senat in dem genannten Urteil zu beurteilen hatte, sodass nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen getroffen wurden.
- 12 Soweit der Kläger meint, bei zutreffender Anwendung der in dem genannten Urteil des Senats aufgestellten rechtlichen Grundsätze hätte das LSG zu einem anderen Ergebnis kommen müssen, ist darauf hinzuweisen, dass die damit geltend gemachte mögliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidung allein die Zulassung wegen Divergenz nicht begründen kann. Das LSG hat sich in seinem Urteil ausdrücklich auf die Urteile des BSG vom 22.3.2006 (*SozR 4-2500 § 240 Nr 5*) und vom 11.3.2009 (*SozR 4-2500 § 240 Nr 10*) bezogen und ausgeführt, dass die Beitragsfestsetzung der Beklagten diesen Urteilen entspreche bzw das Urteil des Senats vom 11.3.2009 (*aaO*) nicht entgegenstehe. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, woraus entnommen werden könnte, dass das LSG in diesem Zusammenhang einen eigenen Rechtssatz unter bewusster Abweichung von einem in den genannten Urteilen des Senats enthaltenen Rechtssatz aufstellen wollte und nicht lediglich einen höchstrichterlichen Rechtssatz übersehen, verkannt oder fehlerhaft angewandt hat.
- 13 3. Schließlich macht der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*



und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 14 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "in welcher Weise hinsichtlich der Beitragsbemessung für die zurückliegende Zeit zu verfahren ist, wenn der Krankenkasse zeitgleich Einkommenssteuerbescheide aus unterschiedlichen Jahren und mit unterschiedlichem Ausstellungsdatum vorliegen (aus 2001-2003 vom 02.12.2002, 01.12.2003 bzw. 29.11.2004)."
- 15 Des Weiteren formuliert er die Fragen:
"Legt man in einem solchen Fall der Beitragsbemessung für das jeweilige Jahr den entsprechend für dieses Jahr geltenden Einkommenssteuerbescheid zugrunde? Oder aber ist in einem solchen Fall - wenn der `erste` Einkommenssteuerbescheid nicht zeitnah vorgelegt wurde - bei der Beitragsbemessung für die zurückliegende Zeit auf den vorgenannten Einkommenssteuerbescheid (hier für 2001) abzustellen?"
- 16 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit Rechtsfragen oder nicht lediglich Fragen zur konkreten Anwendung des Rechts in seinem Einzelfall stellt. Die Beschwerdebegründung entspricht jedenfalls bereits deshalb nicht dem Erfordernis des § 160a Abs 2 S 3 SGG, weil sie nicht darlegt, aus welchen Gründen trotz der bereits vorliegenden, oben genannten Urteile des Senats sowie des Urteils des Senats vom 30.3.2011 (B 12 KR 18/09 R - USK 2011-22) hinsichtlich der formulierten Fragen weiterhin oder erneut Klärungsbedarf bestehen könnte. Der Senat hat zuletzt im Urteil vom 30.3.2011 (aaO, juris RdNr 21) ausgeführt, dass dann, wenn erstmals über die endgültige Beitragsfestsetzung hauptberuflich selbstständig erwerbstätiger freiwillig Krankenversicherter entschieden wird, die Beiträge rückwirkend entsprechend den nunmehr nachgewiesenen Einnahmen festzusetzen sind und im Widerspruchsverfahren zu überprüfen ist, ob solche Nachweise vorliegen. Eine solche noch revidierbare Beitragsfestsetzung liegt danach auch dann vor, wenn im Verfahren der erstmaligen Beitragsfestsetzung zunächst der Nachweis geringerer Einnahmen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides für einen früheren Zeitraum geführt wird und dann in diesem Verfahren ein aktueller, den streitigen Zeitraum betreffender Einkommensteuerbescheid vorgelegt wird, sodass die mit ihm nachgewiesenen Einnahmen für das betreffende Jahr und nicht erst ab Vorlage dieses Bescheides zugrunde zu legen sind (Urteil des Senats vom 30.3.2011, aaO, juris RdNr 23). Allein der Umstand, dass das LSG diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht gekannt oder unrichtig angewandt haben könnte, führt nicht zur Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung; denn die Frage der Richtigkeit der Rechtsanwendung allein stellt - wie dargelegt - keinen Revisionszulassungsgrund dar.



- 17 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)